

Faktenblatt: Gesetzesänderung frühe Sprachförderung

Die wichtigsten Punkte im Überblick

- Am **01.08.2024** tritt die Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung in Kraft.
- Die frühe Sprachförderung bleibt ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden. Sämtliche Solothurner Einwohnergemeinden müssen bis zum Ende der Übergangsfrist (zwei Jahre nach der Inkraftsetzung) die frühe Sprachförderung gemäss den gesetzlichen Grundlagen umsetzen.
- Die Einwohnergemeinden werden neu verpflichtet, den Sprachstand der Vorschulkinder flächendeckend zu erheben und ein bedarfsgerechtes Angebot an Förderangeboten (Spielgruppen und/oder Kitas) sicherzustellen.
- Mit der standardisierten Sprachstanderhebung wird bei allen Kindern 1,5 Jahre vor dem Kindergarten Eintritt der Sprachstand in Deutsch erhoben. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden die Sprachstanderhebung der Universität Basel und ergänzende Unterlagen zur Verfügung.
- Die Einwohnergemeinden erhalten eine gesetzliche Grundlage zur Einführung eines selektiven Sprachförderobligatoriums und können damit Kinder mit einem Deutschförderbedarf zum Besuch eines Sprachförderangebots verpflichten.
- Die Einwohnergemeinden regeln die Finanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern mit Sprachförderbedarf. Für freiwillige Besuche können sie eine einkommensabhängige finanzielle Beteiligung der Eltern vorsehen. Diese darf nicht ins Existenzminimum eingreifen. Wenn der Besuch verfügt wurde, haben die Gemeinden die Kosten zu tragen.
- Der Kanton steht den Einwohnergemeinden für Fragen zur Verfügung und bietet Unterlagen an, welche diese in der Umsetzung der frühen Sprachförderung unterstützen.

Ausgangslage: Entwicklung der frühen Sprachförderung

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen beim Eintritt in den Kindergarten stark zugenommen, sowohl unter Kindern mit nicht-deutschsprachiger Herkunft als auch unter deutschsprachigen Kindern. Unterschiedliche sprachliche Fähigkeiten bedeuten unterschiedliche Startbedingungen, insbesondere im Kindergartenalter. Um die Chancengleichheit aller Kinder zu verbessern, sollen die Sprachkompetenzen von Kindern mit einem Förderbedarf durch eine vorschulische Sprachförderung spezifisch aufgebaut und gestärkt werden.

Angestossen durch die Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen I 0011/2016 vom 26. Januar 2016 wurde in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 das Pilotprojekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten» durchgeführt. Nach der Evaluation des Pilotprojekts wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der frühen Sprachförderung ausgearbeitet. Parallel dazu wurden den Einwohnergemeinden im Sommer 2022 auf Antrag Einführungspauschalen als Anschubfinanzierung zugesprochen. Mit der Inanspruchnahme der Einführungspauschale haben sich 90 Gemeinden dazu verpflichtet, bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Voraussetzungen für die Einführung der frühen Sprachförderung zu schaffen.

Der Kantonsrat hat am 8. November 2023 die Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung beschlossen (KRB Nr. RG 0136/2023). Der Regierungsrat hat am 2. April 2024 die Inkraftsetzung der Änderung des Sozialgesetzes per 1. August 2024 beschlossen. Am 11. Juni wurde auch die dazugehörige Änderung der Sozialverordnung durch den Regierungsrat verabschiedet¹.

¹ Die Änderung der Sozialverordnung tritt, vorbehaltlich der ungenutzten Vetofrist rückwirkend per 1. August 2024 in Kraft.

Was sieht die Gesetzesänderung über die frühe Sprachförderung vor?

1. Die Aufgaben der Einwohnergemeinden

Die frühe Sprachförderung bleibt ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden.

Alle Einwohnergemeinden definieren eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und melden diese dem Kanton.

Sie sorgen für die Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs mit der kantonalen Sprachstanderhebung (s. Kapitel 1.3 Sprachstanderhebung) und informieren Erziehungsberechtigte über die Sprachstanderhebung und die Angebote der frühen Sprachförderung.

Die Einwohnergemeinden bieten ein Angebot der frühen Sprachförderung an, welches Kinder an zwei Halbtagen pro Woche besuchen können (Angebotsobligatorium der Einwohnergemeinden, s. Kapitel 1.1 Sprachförderangebote) und stehen dafür mit den Angeboten der frühen Sprachförderung im Kontakt.

Sie regeln die kommunale Mitfinanzierung der Sprachförderangebote für Kinder mit Förderbedarf (s. Kapitel 1.6 Finanzierung frühe Sprachförderung).

Die Einwohnergemeinden können ein selektives Sprachförderobligatorium (eine Verpflichtung zum Angebotsbesuch für Kinder mit Förderbedarf, s. Kapitel 1.5 Option: Selektives Obligatorium) vorsehen. Ein solches müssen sie kommunal regeln. Sie prüfen die Einhaltung der entsprechenden Anordnung in Fällen, in denen der Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung verfügt worden ist.

1.1 Sprachförderangebote: Kitas und Spielgruppen

Die Einwohnergemeinden müssen sicherstellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Geeignete Angebote sind Kindertagesstätten oder Spielgruppen, die an mindestens zwei Halbtagen² pro Woche angeboten werden. Dabei soll möglichst auf die bestehenden Angebote zurückgegriffen werden.

Die Sprachförderung geschieht im Alltag der Spielgruppen oder Kindertagesstätten; besondere pädagogische Angebote für den Spracherwerb sind nicht notwendig. Dabei ist auf gemischte Gruppen zu achten, damit die Kinder voneinander lernen können. Bezüglich der Ausbildung der Fachpersonen gibt es keine Vorgaben durch den Kanton spezifisch für die frühe Sprachförderung. Den Einwohnergemeinden steht es frei, diesbezüglich Vorgaben machen. Für die Qualität der frühen Sprachförderung ist die Gruppengrösse ein wichtiger Aspekt (Empfehlung 10 Kinder). Für weitere Informationen verweisen wir auf die [Empfehlungen für die «Qualitätsentwicklung frühe Sprachförderung» an die Gemeinden](#).

1.2 Qualitätssicherung

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung.

Die *Qualitätssicherung* beinhaltet die Sicherstellung der grundlegenden Qualität der Angebote der frühen Sprachförderung und jener des Anmelde- und Kommunikationsprozesses zwischen Erziehungsberechtigten, Einwohnergemeinden und Anbietenden. Sie liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinden. Einwohnergemeinden können beispielsweise im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Sprachförderangeboten verbindliche Vorgaben zu Qualitätsmerkmalen definieren.

In der *Qualitätsentwicklung* übernimmt der Kanton Aufgaben (s. Kapitel 2.1 Qualitätsentwicklung).

² Hier kann am Zeitrahmen der vorhandenen Angebote festgehalten werden. Empfohlen werden mindestens 2,5 Stunden pro Halbtage.

1.3 Sprachstanderhebung: Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs

Im Kanton Solothurn muss neu in jeder Gemeinde jährlich eine Sprachstanderhebung für Kinder 1,5 Jahre vor dem Kindergarteneintritt durchgeführt werden. Der Kanton stellt dafür den Einwohnergemeinden den Fragebogen zur Verfügung, welcher von der Universität Basel entwickelt wurde. Die Sprachstanderhebung wird im ganzen Kanton mit diesem Fragebogen durchgeführt. Die Sprachstanderhebung von Kindern im Erhebungsalter ist für die Erziehungsberechtigten und die Einwohnergemeinden kostenlos³. Die Sprachstanderhebung misst den Sprachstand auf Deutsch/Schweizerdeutsch. Das Ergebnis dieses Fragebogens zeigt auf, ob ein Kind Deutschförderbedarf hat und somit ein Förderangebot besuchen sollte oder nicht.

Die Einwohnergemeinden melden dem Kanton im Herbst die Anzahl Kinder im Erhebungsalter. Die Sprachstanderhebung findet jeweils im Frühjahr statt. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden Musterbriefe für den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zur Verfügung, welche im Sommer 2024 aktualisiert werden.

Für die *Durchführung* bzw. *Auswertung* der Sprachstanderhebung beauftragt der Kanton die Universität Basel. Diese stellt den Einwohnergemeinden die auszufüllenden Fragebögen bzw. den Zugang zu diesen mittels QR-Codes zur Verfügung. Sie erstellt für jede Einwohnergemeinde individuelle Codes. Jeder Code wird durch die Einwohnergemeinden einem Kind zugeordnet.

Die Einwohnergemeinden kontaktieren alle Erziehungsberechtigten 1,5 Jahre vor dem Kindergarteneintritt ihres Kindes. Die Einwohnergemeinden übermitteln ihnen den auszufüllenden Fragebogen bzw. den Link zum elektronischen Fragebogen, welcher aktuell in 14 verschiedenen Sprachen vorliegt. Bei Bedarf kann später ein Erinnerungsschreiben in Papierform verschickt werden. Die Erziehungsberechtigten retournieren den Fragebogen über die Deutschkenntnisse ihres Kindes entweder elektronisch oder auf Papier fristgemäss⁴.

Zur *Auswertung* werden die Fragebögen der Universität Basel durch die Erziehungsberechtigten oder die Einwohnergemeinden in pseudonymisierter Form zugestellt. Die Universität Basel wertet die Daten aus und informiert die Einwohnergemeinden über die Ergebnisse. Die Einwohnergemeinden können der entsprechenden Liste entnehmen, welche Kinder Förderbedarf aufweisen und welche nicht sowie die konkrete Punktezahl. Falls die Erziehungsberechtigten dem zugestimmt haben, werden den Einwohnergemeinden auch andere Auskünfte aus der Sprachstanderhebung mitgeteilt (Familiensprache, bisheriger Angebotsbesuch, Sorgen über den Sprachstand des Kindes). Danach werden die Erziehungsberechtigten durch die Einwohnergemeinden über das Ergebnis und die konkrete Punktezahl informiert.

Ergibt die Auswertung einen Bedarf an Sprachförderung, empfehlen die Einwohnergemeinden den Erziehungsberechtigten den Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung. Falls sie ein selektives Sprachförderobligatorium eingeführt haben, können sie Kinder mit Förderbedarf zum Besuch eines Sprachförderangebots verpflichten (s. Kapitel 1.5 Option: Selektives Obligatorium). Die Einwohnergemeinden informieren die Erziehungsberechtigten über die Finanzierung durch die Einwohnergemeinde bzw. über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (s. Kapitel 1.6 Finanzierung frühe Sprachförderung).

1.4 Datenschutz: Informations- und Datenschutzgesetzgebung

Die Universität Basel sammelt keine Personendaten. Ihr liegen nur pseudonymisierte Daten vor, welche sie der Einwohnergemeinde zuordnen kann. Sie meldet der Einwohnergemeinde die Daten, zugehörig zu einem Code. Die Einwohnergemeinde kann diesen Code dann einem Kind zuordnen und damit die Pseudonymisierung auflösen.

Die Einwohnergemeinden sind dafür verantwortlich, dass lediglich die in der Einwohnergemeinde für die Abwicklung der Sprachstanderhebungen und gegebenenfalls die für die Überprüfung der

³ Der Kanton übernimmt die Kosten nicht, wenn das Kind älter als 48 Monate ist oder die Frist für die Nacherfassung der Kinder dieses Schuleintritts-Jahrgangs abgelaufen ist.

⁴ Eine Nacherfassung ist bis am 31. Dezember des Erhebungsjahres mit dem Papierfragebogen möglich.

Einhaltung zuständige kommunale Stelle Zugriff auf die erhobenen Daten haben. Hierzu gehören neben den Ergebnissen der Sprachstanderhebung auch die Daten zur Einkommenssituation der Familien mit Kindern, die einen Sprachförderbedarf aufweisen. Neben der hierfür zuständigen Stelle haben nur die jeweiligen Erziehungsberechtigten Kenntnis von den entsprechenden Daten. Es darf insbesondere kein automatisierter Austausch zwischen Einwohnergemeinde und Spielgruppe bzw. Kindertagesstätte oder zwischen Spielgruppe bzw. Kindertagesstätte und Kindergarten stattfinden. Ein solcher Austausch ist lediglich bei Vorliegen einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder wenn die anderen Vorgaben nach der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind, zulässig. Den Erziehungsberechtigten muss die Tragweite einer solchen Einwilligung bewusst sein und sie muss auf freiwilliger Basis erfolgt sein, anderenfalls die erteilte Einwilligung als nicht rechtsgültig zu erachten ist.

Die im Rahmen der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Abklärung des Sprachförderbedarfs, für die Überprüfung der Einhaltung eines verfügbaren Angebotsbesuchs und für die Evaluation der frühen Sprachförderung durch den Kanton verwendet werden. Eine weitergehende Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Eine Erfolgskontrolle auf kommunaler Ebene ist mit den Daten der Sprachstanderhebung daher nicht möglich.

Die ausgefüllten Fragebögen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten, wie beispielsweise die Ergebnisse der Sprachstanderhebung und die Finanzdaten der betreffenden Familien, dürfen maximal drei Jahre seit deren Auswertung aufbewahrt werden. Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Ablieferung von Dokumenten an ein Archiv gemäss der kantonalen Archivgesetzgebung. Vor deren Vernichtung sind die Daten somit dem Staatsarchiv anzubieten.

1.5 Option: Selektives Obligatorium

Die Einwohnergemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen (gemäss Sprachstanderhebung) mittels Verfügung verpflichten, ein Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen. Dabei handelt es sich um ein selektives Obligatorium. Das bedeutet, dass die Einwohnergemeinden die Wahl haben, ob sie ein entsprechendes Obligatorium einführen wollen oder nicht.

Diejenigen Einwohnergemeinden, die vom selektiven Obligatorium Gebrauch machen möchten, haben hierzu auf formell-gesetzlicher Grundlage ihrerseits die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Rahmen eines Reglements zu erlassen und sind für die konkrete Umsetzung des selektiven Obligatoriums zuständig.

Wenn sie ein selektives Obligatorium vorsehen, müssen die Einwohnergemeinden regeln, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Mahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgen soll. Sie verpflichten die Erziehungsberechtigten mittels anfechtbarer Verfügung und unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), ihr Kind ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen zu lassen. Sie weisen dabei darauf hin, dass eine Nichtbefolgung der Verfügung die Anordnung einer reglementarisch festgelegten Busse zur Folge hat. Die Höhe der Busse haben die Einwohnergemeinden in ihren Reglementen festzuhalten. Wird eine Verpflichtung zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung verfügt, hat die Einwohnergemeinde zu überprüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Kind das entsprechende Angebot besucht. Weiter haben die Einwohnergemeinden auch den Rechtsmittelweg zu bezeichnen.

Grundsätzlich besteht die potenzielle Gefahr, dass das Obligatorium umgangen werden könnte. Dies beispielsweise, indem die Fragebögen nicht bzw. nicht wahrheitsgemäss ausgefüllt werden. Es steht den Einwohnergemeinden im Rahmen der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen frei, in ihren Reglementen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Erziehungsberechtigten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe zum wahrheitsgetreuen Ausfüllen und zur Einreichung der Sprachstanderhebung verpflichtet werden können.

1.6 Finanzierung frühe Sprachförderung: Einwohnergemeinden und Anteil Erziehungsberechtigte

Macht eine Einwohnergemeinde vom selektiven Obligatorium Gebrauch und verfügt den Besuch eines Sprachförderangebots, muss sie den Besuch des Angebots finanzieren. Dasselbe gilt für allfällige Transportkosten (s. Kap. 1.5 Option: Selektives Obligatorium).

Verzichten die Einwohnergemeinden auf eine Verpflichtung zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung, können sie von den Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag verlangen, soweit dadurch nicht in das Existenzminimum eingegriffen wird. Damit soll die finanzielle Zugangshürde für einkommensschwächere Familien minimiert werden. Das Erheben eines Beitrags der Erziehungsberechtigten ist nicht zwingend.

Personen von der kommunalen Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung auszuschliessen (zum Beispiel aufgrund von Steuerausständen) ist nicht mit dem Sozialgesetz konform.

2 Die Rolle des Kantons

Der Kanton steht den Einwohnergemeinden und Angeboten der frühen Sprachförderung beratend zur Seite und übernimmt Koordinationsaufgaben. Er spricht über ein Gesuchs-Verfahren Gelder zur Qualitätsentwicklung und evaluiert das kantonale Modell der frühen Sprachförderung. Er koordiniert die Sprachstanderhebung und stellt den Fragebogen der Universität Basel zur Verfügung, welchen die Einwohnergemeinden nutzen.

2.1 Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung umfasst die konstante Erhöhung der Qualität der Angebote der frühen Sprachförderung sowie des Zuweisungs- und Kommunikationsprozesses. Der Kanton beteiligt sich an der Qualitätsentwicklung und dabei insbesondere an den entsprechenden Kosten. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden sowie den Anbietenden bereits im Jahr 2024 mehrere Qualitätsentwicklungsmassnahmen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um das Sprachfördercoaching in Spielgruppen (auch Praxisbegleitung genannt) und das Projekt «Schlüsselpersonen».

Für die Beteiligung an den Qualitätsentwicklungskosten basierend auf der Gesetzesänderung steht dem Kanton jährlich ein gewisser Betrag (Kostendach) zur Verfügung. Eine Kostenbeteiligung erfolgt für Massnahmen und Projekte, welche mindestens einem der nachfolgenden Ziele dienen:

- der Optimierung der Durchführung der Sprachstanderhebung und dabei insbesondere der Erhöhung der Rücklaufquote,
- der Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit und Zugänglichkeit der Angebote der frühen Sprachförderung und dabei insbesondere der Steigerung der Anmeldungen sowie der Erhöhung der Teilnahmequote,
- der Erhöhung der Struktur-, Prozess- und Orientierungsqualität der Angebote der frühen Sprachförderung oder
- der Förderung der Vernetzung sowie des Austauschs mit zentralen Akteuren im Bereich der frühen Sprachförderung und dabei insbesondere der Verbesserung des Wissenstransfers und der Nutzung von Synergien.

Die kantonale Beteiligung an Qualitätsentwicklungskosten erfolgt stets im Rahmen einer Objektfinanzierung. Anbietende, Institutionen und Einwohnergemeinden können Gesuche zur kantonalen Mitfinanzierung der Qualitätsentwicklung einreichen. Die Gewährung von Beiträgen an Einwohnergemeinden setzt voraus, dass diese eine angemessene Eigenbeteiligung nachweisen.

Die kantonale Mitfinanzierung ersetzt keine anderweitig bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Finanzierung⁵ und ist stets subsidiär zur Regelstruktur.

Der Kanton gibt, ergänzend zu den Vorgaben in der Verordnung, Aspekte zur Mitfinanzierung der Qualitätsentwicklung in einer Richtlinie bekannt. Er regelt darin den Prozess der Gesuchstellung, die ergänzend zu der Verordnung geltenden Voraussetzung und die Kriterien für die Festlegung der Höhe der konkreten Beteiligung.

Erste Gesuche für Massnahmen und Projekte für das Jahr 2026 können im Frühling 2025 eingereicht werden.

2.2 Evaluation

Drei Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen zur frühen Sprachförderung wird der Kanton eine Evaluation des eingeführten Modells und der konkreten Umsetzung vornehmen. Insbesondere werden folgende Aspekte beleuchtet:

- Aufgabenteilung, unter anderem die spezifischen kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen,
- Sprachstanderhebung und Förderangebote,
- horizontale sowie vertikale Vernetzung und
- Wirkung des selektiven Sprachförderobligatoriums.

Der Kanton wird einen entsprechenden Bericht erstellen.

2.3 Koordination und Beratung

Der Kanton koordiniert die Angebote der frühen Förderung und fördert deren Weiterentwicklung. Unter anderem steht er Einwohnergemeinden und Anbietenden früher Sprachförderung für administrative und organisatorische Fragen rund um die Umsetzung und Anwendung der Änderung des Sozialgesetzes und die Einführung der frühen Sprachförderung zur Verfügung.

Wenden Sie sich dafür an die Koordinationsstelle Familienfragen (+41 32 627 22 85, familienfragen@ddi.so.ch).

⁵ Insbesondere sind niederschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote für Familien, wie beispielsweise die Mütter- und Väterberatung, weiterhin durch die Einwohnergemeinden zu finanzieren.